

**Zweite Durchführungsbestimmung \***  
**zur Verordnung über Wohnungen für Werk­tätige**  
**der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.**  
 — Deutsche Reichsbahn —  
 Vom 18. Mai 1953

Die Deutsche Reichsbahn ist der Hauptverkehrsträger in der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr reibungsloser Betriebsablauf ist für die erfolgreiche Arbeit der Industrie und Landwirtschaft zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, für die Entwicklung der Kultur und für die Stärkung der Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik von entscheidender Bedeutung.

Diese Aufgaben werden die Eisenbahner nur erfüllen, wenn sie, getragen von der Liebe zur Heimat und zu ihrem Beruf, größtes Verantwortungsbewußtsein und das Höchstmaß an Disziplin entfalten und die Eisenbahn gegen alle Anschläge und Angriffe schützen und verteidigen. Das erfordert, daß jeder Eisenbahner sich ständig gesellschaftlich und fachlich qualifiziert, um die seiner Verantwortung entsprechenden Arbeiten mit höchster Präzision erfüllen zu können.

Jeder Eisenbahner muß, wenn es der Dienst erfordert, schnell zur Stelle und einsatzbereit sein. Voraussetzung für diese unabdingbare Forderung ist, daß die Eisenbahner in unmittelbarer Nähe ihres Betriebes wohnen.

Deshalb wird auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. November 1952 über Wohnungen für Werk­tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe (GBl. S. 1187) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Eisenbahnwesen und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist bei der Durchführung der Verordnung über Wohnungen für Werk­tätige der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe von den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden bevorzugt zu berücksichtigen und zu unterstützen. Dies gilt insbesondere

- a) bei der Freimachung des Wohnraumes der Deutschen Reichsbahn, der von Nichtberechtigten genutzt wird (vgl. § 7 der Verordnung),
- b) bei der Übertragung von volkseigenen Wohngrundstücken,
- c) bei der Zuteilung von Wohnraum aus dem Neubauprogramm,
- d) bei der Bereitstellung von zusätzlichem Wohnraum.

(2) Die für die Wohnraumlentung zuständigen örtlichen Dienststellen haben bei der Freimachung von Wohnungen der Deutschen Reichsbahn von Nichtberechtigten nach § 6 der Verordnung die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen zu gewährleisten.

(3) Die für die Wohnraumlentung zuständigen örtlichen Dienststellen haben die Betriebe der Deutschen Reichsbahn bei der Freimachung von Wohnungen, die der Deutschen Reichsbahn auf Grund von Verträgen zweckgebunden zur Unterbringung von Eisenbahnern zustehen, zu unterstützen und für die Zuweisung dieser Wohnungen an Eisenbahner Sorge zu tragen.

(4) Besonderer Anträge nach § 2 der Verordnung bedarf es für diesen Wohnraum der Deutschen Reichsbahn nicht.

• LDurchfb. (GBl. 1952 S. 1191).

§ 2

Das Ministerium für Eisenbahnwesen ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeit der nach § 4 Abs. 1 der Verordnung für die Verwaltung der Wohngrundstücke und Wohnungen verantwortlichen Mitarbeiter zu koordinieren, anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 3

Das Ministerium für Eisenbahnwesen hat auf der Grundlage der vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebenen Richtlinien im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn Richtlinien über die Zusammenarbeit zwischen den Leitern der Reichsbahnbetriebe und den Wohnungskommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen herausgegeben.

§ 4

Um bereits im Jahre 1953 die Wohnraumlage der Eisenbahner wesentlich zu verbessern, ist die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Arbeitsgrundlage zu machen.

§ 5

(1) Die Präsidenten, Amtsvorstände und Dienststellenleiter der Deutschen Reichsbahn haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden am Tage des deutschen Eisenbahners öffentlich über die Erfolge bei der Verbesserung der Wohnraumlage der Eisenbahner zu berichten.

(2) Die erste Übergabe von Wohngrundstücken durch die Räte an die Deutsche Reichsbahn erfolgt in Verbindung mit der Berichterstattung am Tage des deutschen Eisenbahners 1953 (14. Juni 1953).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1953

Ministerium für Arbeit I. V.: M a l t e r Staatssekretär	Ministerium für Eisenbahnwesen C h w a l e k Minister
--	---

Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit  
der örtlichen Organe der Staatsgewalt

I. A.: S o r g e n i c h t  
Hauptabteilungsleiter

Anlage

zu § 4 vorstehender Durchführungs-  
bestimmung

**Richtlinie**

Um bereits im Jahre 1953 die Wohnraumlage der Eisenbahner wesentlich zu verbessern, sind in den als Schwerpunkt zu behandelnden Orten

Neuseddin	Dresden	Greifswald
Wustermark Vbf	Zwickau	Halle
Frankfurt/Oder	Karl-Marx-Stadt	Leipzig
Stalinstadt	Calbe	Magdeburg
Cottbus	Erfurt	Rostock
Senftenberg	Eberswalde	Wismar
Hoyerswerda	Stralsund	Schwerin

von den Reichsbahnämtern und Reichsbahndirektionen mit den Räten der Bezirke, Kreise und Städte:

1. unter Berücksichtigung des vordringlichen Bedarfs der Deutschen Reichsbahn die volkseigenen Wohngrundstücke festzulegen, die in die Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn übergehen sollen;
2. Pläne auszuarbeiten, welchen prozentualen Anteil die Deutsche Reichsbahn von neuerrichteten Wohnbauten erhält, wobei möglichst Wohngrundstücke, die